



Antwort zur Anfrage Nr. 1396/2016 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
Ausreisepflichtige Asylbewerber (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1.) Wie viele Rückführungen hat es jeweils in den Jahren 2014, 2015 sowie in den ersten beiden Quartalen 2016 in Mainz gegeben?

2014:	31 Rückführungen
2015:	121 Rückführungen
1. Quartal 2016:	56 Rückführungen
2. Quartal 2016:	57 Rückführungen

**2.) Wie viele davon waren freiwillige Ausreisen?
In wie vielen Fällen war eine Abschiebung notwendig?**

2014:	29 freiwillige Ausreisen
2015:	87 freiwillige Ausreisen
1. Quartal 2016:	33 freiwillige Ausreisen
2. Quartal 2016:	44 freiwillige Ausreisen

2014:	2 Abschiebungen
2015:	34 Abschiebungen
1. Quartal 2016:	23 Abschiebungen
2. Quartal 2016:	13 Abschiebungen

3.) Welche Kosten hat die Stadt Mainz bei den erfolgten Rückführungen (getrennt nach freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen) durchschnittlich pro Einzelfall bzw. insgesamt zu tragen?

Bei freiwilligen Ausreisen entstehen der Stadt Mainz keine Kosten.

In diesem Jahr wurden bisher 50 Personen abgeschoben. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 50.297,10 €, was durchschnittlich etwa 1.000,- € pro Person bedeutet.

4.) Wie bewertet die Verwaltung die freiwillige Ausreise im Vergleich zur Abschiebung, insbesondere in Bezug auf den menschlichen Aspekt sowie den Finanz- und Verwaltungsaufwand?

Die Verwaltung ist sowohl an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie auch der zuständigen Verwaltungsgerichte im Rahmen der ge-

setzlichen Vorgaben gebunden, weshalb das Ermessen insoweit deutlich eingeschränkt ist. Die Verwaltung setzt zunächst auf die freiwillige Ausreise. In den meisten Fällen werden Ausreiseaufforderungen unter Fristsetzung ausgesprochen, damit die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise gegeben ist. Für den Fall, dass die freiwillige Ausreise nicht fristgerecht erfolgt, wird zeitgleich die Abschiebung angedroht. Die Abschiebung ist demnach das letzte Mittel, die bestehende Ausreisepflicht von ausländischen Staatsangehörigen durchzusetzen.

5.) Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die freiwillige Ausreise nachvollziehbar überprüft wird?

Alle Personen, die freiwillig ausreisen wollen, erhalten eine Grenzübertrittsbescheinigung, die bei Grenzübertritt an die Grenzpolizei auszuhändigen ist. Diese sendet die Grenzübertrittsbescheinigung abgestempelt wieder an die Ausländerbehörde als Ausreisenachweis zurück.

6.) Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Asylbewerber nach einer Rückführung wieder zurückkehren?

Diese statistischen Zahlen liegen nur dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor.

Mainz, 30. September 2016

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister